

10. 1. Kann der den Zeugen und Sachverständigen nach Maßgabe der Gebührenordnung vom 30. Juni 1878 — R.G.Bl. S. 173 — zustehende Gebührenanspruch, abgesehen von dem in § 17 a. a. D. vorgesehenen Verfahren, auch im ordentlichen Rechtswege geltend gemacht werden?

2. Ist der ordentliche Rechtsweg wenigstens dann eröffnet, wenn es sich um den Gebührenanspruch eines als Sachverständigen vernommenen öffentlichen Beamten nach Maßgabe landesgesetzlicher, in § 13 Abs. 1 a. a. D. aufrechterhaltener Taxvorschriften handelt, und landesgesetzlich wegen solcher Gebühren der ordentliche Rechtsweg zulässig ist?

IV. Civilsenat. Urt. v. 22. Dezember 1898 i. S. Dr. L. (Pl.) w. preuß. Fiskus (Bekl.). Rep. IV. 204/98.

- I. Landgericht Breslau.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger ist als Gerichtssphyfikus für den Stadtkreis Breslau angestellt. Bei Erledigung der ihm in dieser Eigenschaft vom Gericht und von der Staatsanwaltschaft erteilten Aufträge zur Untersuchung von Personen auf ihre geistige Gesundheit ist es mehrfach vorgekommen, daß er letztere bei den zu ihrer Beobachtung behufs Vorbereitung des Gutachtens erforderlichen Besuchen in ihrer Behausung überhaupt nicht oder wenigstens nicht in einem Zustande, der eine erfolgreiche Untersuchung zuließ, angetroffen hat, sodaß die Wiederholung des Besuchs notwendig wurde. Kläger hat sich für berechtigt gehalten, für solche vergebliche Vorbesuche die in § 6 Abs. 1 des preußischen Gesetzes vom 9. März 1872, betr. die den Medizinalbeamten für die Besorgung gerichtsarztlicher, medizinal- oder sanitätpolizeilicher Geschäfte zu gewährenden Vergütungen, für besondere notwendige Vorbesuche überhaupt vorgesehene Gebühr von je 3 *M* zu berechnen, ist aber demnächst, in Folge einer Erinnerung der Oberrechnungskammer und einer in gleichem Sinne ergangenen Entscheidung des Kammergerichtes, zur Zurückzahlung der erhaltenen Beträge, bis zum 5. Juni 1897 zusammen 66 *M*, an die Gerichtskasse veranlaßt worden. Von dieser mit Vorbehalt erstatteten Summe fordert Kläger, der nach wie vor der Meinung ist, daß dem beamteten Arzte die unentgeltliche Aufwendung seiner Zeit bei Erledigung gerichtlicher Aufträge nicht zugemutet werden könne, den Betrag von 12 *M*, welche er mit je 3 *M* in drei Entmündigungs- und einer Strafsache erstattet hat, mit der jetzt erhobenen Klage zurück.

Das Landgericht hat auf Abweisung der Klage erkannt, indem es in erster Reihe, gegenüber der Bestimmung in § 17 der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 30. Juni 1878, die Klage für unzulässig, sodann aber auch den Anspruch selbst für unbegründet erachtete. Die Berufung des Klägers ist zurückgewiesen, und zwar aus dem vom Landgerichte in erster Reihe gegebenen Grunde, während das Berufungsgericht in eine Erörterung über den Anspruch selbst nicht eingetreten ist.

Die Revision ist zurückgewiesen aus folgenden Gründen:

... „Die Entscheidung auf die Revision . . . hängt von dem gesetzgeberischen Inhalte des § 17 der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 30. Juni 1878 ab. Das Berufungsgericht nimmt, in Übereinstimmung mit dem Landgerichte, an, daß durch den § 17 in abschließender und erschöpfender Weise das Verfahren der Gebührenfestsetzung auch für Sachverständige geregelt sei, und daß der Sachverständige, der sich durch die Festsetzung oder deren Ablehnung in seinem Gebührenanspruche geschmälert fühle, zwar im Beschwerbewege das im Instanzenzuge höhere Gericht anrufen, nicht aber durch Erhebung der Klage Abhilfe suchen könne. Demgegenüber macht die Revision dem Berufungsgerichte in erster Reihe den Vorwurf, verkannt zu haben, daß der § 17 nur das Verfahren der Festsetzung der Gebühren, also der Bestimmung der Höhe derselben, regelt, während er das für den Fall der gänzlichen Ablehnung der Gebühren einzuschlagende Verfahren und somit auch den dafür gemäß § 13 G.B.G. zu Gebote stehenden ordentlichen Rechtsweg unberührt lasse.

Der Auffassung der Revision läßt sich nicht beitreten. Der den Zeugen und Sachverständigen infolge Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Zeugnis- und Begutachtungspflicht zustehende Entschädigungsanspruch ist seinem Grunde, wie seinem Umfange nach, in letzterer Beziehung abgesehen von dem in § 15 a. a. O. vorgesehenen Falle, ein gesetzlicher. Mit der grundsätzlichen Anerkennung des Anspruches in den §§ 366. 378 G.B.O. und §§ 70. 84 St.B.O. ist zugleich der Anspruch verknüpft, daß der Anspruch „nach Maßgabe der Gebührenordnung“ zusteht, und letztere selbst schreibt in § 1 ebenfalls vor, daß „die Zeugen und Sachverständigen Gebühren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erhalten“. Wenn daher die Gebührenordnung, nach der Bestimmung der Höhe der Entschädigung in den §§ 2—15 und der Bestimmung in § 16, daß die Gebühren nur auf Verlangen gewährt werden, und daß der nicht geltend gemachte Anspruch darauf binnen drei Monaten erlischt, neben dem § 18 über den Zeitpunkt des Eintrittes der Geltungskraft des Gesetzes, nur noch den § 17 enthält, dahin lautend:

„Die einem Zeugen oder Sachverständigen zu gewährenden

Beträge werden durch das Gericht oder den Richter, vor welchem die Verhandlung stattfindet, festgesetzt.

Sofern die Beträge aus der Staatskasse gezahlt und dieser nicht erstattet sind, kann die Festsetzung von dem Gericht oder dem Richter, durch welchen sie erfolgt ist, sowie von dem Gerichte der höheren Instanz von Amts wegen berichtigt werden.

Gegen die Festsetzung findet Beschwerde nach Maßgabe der §§ 531 bis 538 C.P.D. und des § 4 Abs. 3 G.R.G., in Strafsachen nach Maßgabe der §§ 346 bis 352 St.P.D. statt“,

so ergibt sich daraus unzweideutig auch die Maßgabe des Anspruches, daß seine Geltendmachung allein in dem in § 17 vorgesehenen Verfahren zu erfolgen hat. Nur diese Behandlung entspricht auch der Wirklichkeit der Verhältnisse, die ihrer Natur nach auf thunlichst alsbaldige endgültige Erledigung hinweisen, und deren sachgemäße Würdigung für die Bemessung der Höhe des Anspruches am ersten dem Gerichte oder dem Richter möglich ist, vor welchem die Verhandlung stattgefunden hat. Die Bestimmung in Abs. 2 des § 17 steht aber der Geltendmachung des Anspruches im ordentlichen Rechtswege geradezu entgegen, da sie mit den Wirkungen der Rechtskraft eines den Anspruch zuerkennenden Urtheiles unvereinbar sein würde. Wie die Gebührenordnung vom 30. Juni 1878, so läßt auch die Begründung, mit welcher der im wesentlichen zu unveränderter Annahme gelangte Entwurf des Gesetzes dem Reichstage vorgelegt ist, einen ausdrücklichen Ausspruch über die Ausschließung des ordentlichen Rechtsweges vermissen; immerhin tritt die dahin gehende Auffassung auch aus ihr deutlich hervor. „In Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften“, so heißt es in der Begründung, „ist die Festsetzung der den Zeugen und Sachverständigen zu gewährenden Beträge in die Hand des Richters, bezw. des Gerichts gelegt. Gegen die Festsetzung der Höhe der Gebühren ist in einzelnen Landesrechten ein Rechtsmittel nicht gewährt. . . . Hierfür läßt sich auch geltend machen, daß es sich meistens nur um geringe Beträge handelt, und die Entscheidung selten rechtliche Schwierigkeiten bietet. Andererseits kommt dagegen in Betracht, daß in einzelnen Fällen eine unrichtige Entscheidung das Interesse sowohl des Zeugen oder Sachverständigen, als auch der Staatskasse und des Erstattungspflichtigen erheblich schädigen kann. Deshalb läßt der Entwurf gegen die Festsetzung das Rechtsmittel der

Beschwerde zu. Neben der Beschwerde ist auch im Interesse der Staatskasse, welches mit dem des Ersatzpflichtigen zusammentrifft, die Möglichkeit einer Berichtigung von Amts wegen gegeben.“ . . . (Nr. 76 der Drucksachen des Reichstages aus der Session 1878 S. 219 und 220.) Die Hervorhebung der Unanfechtbarkeit der durch das Gericht oder den Richter, vor welchem die Verhandlung stattgehabt hat, erfolgten Festsetzung in einzelnen Landesrechten, und demgegenüber die Rechtfertigung der Zulassung des Rechtsmittels der Beschwerde zur Wahrung des berechtigten Interesses der Beteiligten, in Verbindung mit der Zulässigkeit der jederzeitigen Änderung von Amts wegen, läßt darüber keinen Zweifel, daß jede andere Anfechtung der Festsetzung seitens des Zeugen oder Sachverständigen hat ausgeschlossen werden sollen. Bei der Vorberatung des Gesetzentwurfes in der damit betrauten Kommission und bei den Beratungen im Reichstage selbst ist nach den darüber vorliegenden Berichten eine abweichende Auffassung nicht zu Tage getreten. Bei solchem Inhalte des § 17 der Gebührenordnung vom 30. Juni 1878 ergibt sich ohne weiteres auch die Unhaltbarkeit der von der Revision gemachten Unterscheidung zwischen dem durch § 17 nur geregelten Verfahren der Festsetzung der Höhe der Gebühren und dem davon unberührt gebliebenen Verfahren im Falle deren gänzlicher Ablehnung. An sich enthält die Befugnis zur Festsetzung der Gebühren von selbst auch die Befugnis zur Entscheidung darüber, ob überhaupt eine Gebühr beansprucht werden kann, da die Begründetheit des Anspruches die unerläßliche Voraussetzung zur Festsetzung des Anspruches in einer gewissen Höhe ist. Es hätte daher einer besonderen Bestimmung bedurft, falls neben dem in § 17 vorgesehenen Festsetzungsverfahren der ordentliche Rechtsweg dann eröffnet werden sollte, wenn der Gebührenanspruch seinem Grunde nach abgelehnt würde. Wollte man ohne eine solche Bestimmung den ordentlichen Rechtsweg zulassen, so würde sich die bedenkliche Folge ergeben, da die Festsetzung der Höhe der Gebühren angesichts der Vorschrift in § 17 Abs. 1 dem hier bestimmten Gerichte nicht entzogen werden darf, daß die Entscheidung über einen und denselben Anspruch unter verschiedene Gerichte verteilt, und dabei die Möglichkeit nicht ausgeschlossen wäre, daß in derselben Rechtsache das Gericht der höheren Instanz an die der seinigen widersprechende Entscheidung des nachgeordneten Gerichtes gebunden

würde. Steht hiernach den Zeugen und Sachverständigen für die Geltendmachung ihres Gebührenanspruches nur der im § 17 der Gebührenordnung vom 30. Juni 1878 vorgesehene, den ordentlichen Rechtsweg ausschließende Weg zur Verfügung, so entfällt damit auch der gleichzeitigen Berufung der Revision auf den § 13 G. V. G. die Unterlage.

Der Kläger und mit ihm die Revision halten den ordentlichen Rechtsweg aber auch noch aus einem anderen Grunde für zulässig. Im § 13 Abs. 1 der Gebührenordnung vom 30. Juni 1878 ist bestimmt:

„Soweit für gewisse Arten von Sachverständigen besondere Taxvorschriften bestehen, welche an dem Orte des Gerichts, vor welches die Ladung erfolgt, und an dem Aufenthaltsorte des Sachverständigen gelten, kommen lediglich diese Vorschriften in Anwendung.“ ... Durch diese Bestimmung ist für Preußen das ... Gesetz vom 9. März 1872 in seinen Taxvorschriften aufrecht erhalten, und der Kläger hat schon in der Berufungsinstanz die Auffassung vertreten, daß damit auch die frühere, nach dem Gesetze vom 24. Mai 1861, betr. die Erweiterung des Rechtsweges, in den §§ 1 flg. gewährte Verfolgbarkeit von Gebührenansprüchen der Medizinalbeamten aus ihrem Dienstverhältnisse, wohin auch der hier erhobene Anspruch gehöre, im ordentlichen Rechtswege aufrecht erhalten sei. Das Berufungsgericht hält das Gesetz vom 24. Mai 1861 auf den vorliegenden Fall schon deshalb nicht für anwendbar, weil hier ein vermögensrechtlicher Anspruch eines Staatsbeamten aus seinem Dienstverhältnisse nicht in Frage stehe, auch die Eigenschaft des Klägers als Staatsbeamten unerheblich sei, da er nicht als Staatsbeamter, sondern lediglich als „Sachverständiger“ beauftragt gewesen, und seine Beamtenqualität an sich mit den Aufträgen nichts gemein gehabt hätte. Da, wo der Medizinalbeamte als Staatsbeamter aufträte und seine Thätigkeit im allgemeinen staatlichen Interesse entfalte, bleibe ihm der Rechtsweg zufolge der Gesetze vom 24. Mai 1861 und 9. März 1872 gesichert, unberührt von den Bestimmungen der deutschen Gebührenordnung. Die Revision erhebt hiergegen die Rüge, daß die Annahme des Berufungsgerichtes, Kläger sei bei der hier in Rede stehenden Thätigkeit nicht als Staatsbeamter, sondern lediglich als Sachverständiger beauftragt gewesen, der erforderlichen Begründung ermangele und jeden-

falls auf einer rechtsirrthümlichen Auffassung der amtlichen Stellung des Klägers als Gerichtszphyfikus beruhe. Als solcher sei er Medizinalbeamter und unmittelbarer Staatsbeamter, und die von ihm auf Ersuchen der Gerichte ausgeführten gerichtszärztlichen Verrichtungen, insbesondere auch die Erstattung von Sachverständigengutachten, seien amtliche Handlungen, und die ihm dafür zustehenden Gebühren als ein vermögensrechtlicher Anspruch aus seinem Dienstverhältnisse anzusehen. Das Berufungsgericht habe daher auch, so meint schließlich die Revision, die §§ 1 flg. des Gesetzes vom 24. Mai 1861 durch Nichtanwendung verlegt.

Auch dem hier erhobenen Angriffe der Revision muß der Erfolg versagt bleiben. Es kann dahingestellt bleiben, ob es richtig ist, wovon das Berufungsgericht ausgeht, daß der vom Gericht in einer Entmündigungs- oder Strafsache um Erstattung eines Sachverständigengutachtens über den Geisteszustand einer Person ersuchte Gerichtszarzt nicht als Beamter, sondern lediglich als Sachverständiger bei Erledigung des Ersuchens thätig ist. Auch wenn der gegenteiligen Auffassung der Revision, für welche die Ausführungen bei v. Rönne, Staatsrecht der Preussischen Monarchie, 4. Aufl. Bd. 3 § 234 bei Anm. 1 u. 2 und unter I, bei Wernich, Zusammenstellung der gültigen Medizinalgesetze Preußens, 3. Aufl. S. 97, 106, 109, sowie bei Löwe-Hellweg, Strafprozeßordnung, 9. Aufl. Anm. 4b zu § 87, sprechen, beigetreten, und angenommen wird, daß der Gerichtszarzt bei Erledigung gerichtlicher Ersuchen der vorbezeichneten Art zwar als Sachverständiger, zugleich aber in seiner Eigenschaft als Medizinalbeamter innerhalb seines amtlichen Geschäftskreises thätig ist, so läßt sich daraus doch eine Einschränkung der Geltung des § 17 der Gebührenordnung vom 30. Juni 1878 und die Zulässigkeit des ordentlichen Rechtsweges für die Geltendmachung des Gebührenanspruches des Gerichtszarztes nicht herleiten. Allerdings ist hier auch weiter zu unterstellen, daß die dem Gerichtszarzt für die Erledigung gerichtlicher Ersuchen der mehrerwähnten Art zustehenden Gebühren einen Anspruch aus seinem Dienstverhältnisse darstellen, und ein solcher Anspruch wäre auch der vom Kläger geltend gemachte. Über vermögensrechtliche Ansprüche der Staatsbeamten aus ihrem Dienstverhältnisse findet unterschiedslos und ohne Rücksicht auf die Art der Ansprüche nach § 1 des erwähnten Gesetzes vom 24. Mai 1861 der

ordentliche Rechtsweg statt. Da es sich aber im vorliegenden Falle um einen Gebührenanspruch nach Maßgabe der Reichs-Gebührenordnung vom 30. Juni 1878 handelt, und Reichsgesetze den Landesgesetzen vorgehen — Art. 2 der Reichsverfassung —, so würde gegenüber dem § 17 dieser Gebührenordnung, durch welchen, wie oben dargelegt, in abschließender und erschöpfender Weise das Verfahren der Gebührensatzfestsetzung für Zeugen und Sachverständige geregelt ist, der von dem Kläger beschrittene ordentliche Rechtsweg nur zugelassen werden können, wenn die Auffassung der Revision zuträfe, daß mit der Aufrechterhaltung gewisser landesgesetzlicher Taxvorschriften durch die oben wiedergegebene Bestimmung in § 13 Abs. 1 der Gebührenordnung vom 30. Juni 1878 auch die landesgesetzlichen Vorschriften über die Geltendmachung der nach jenen Taxvorschriften zustehenden Gebühren im ordentlichen Rechtswege ebenfalls in Kraft geblieben seien. Für eine solche Annahme fehlt es aber an jedem Anhalt. Von vornherein ist ein innerer Grund, welcher die Zulassung einer Verschiedenheit in dem Verfahren für die Geltendmachung des Gebührenanspruches rechtfertigen könnte, nicht erkennbar. Während die Berücksichtigung landesgesetzlicher Taxvorschriften in der Verschiedenheit der in Betracht kommenden örtlichen Verhältnisse ihre Rechtfertigung findet, müßte eine Abweichung von dem der Natur des Anspruches entsprechend geordneten Verfahren für dessen Geltendmachung jeder Berechtigung entbehren. Insbesondere ist auch die Beamteneigenschaft des zu dem Gebührenanspruches Berechtigten nicht geeignet, ein abweichendes Verfahren zu rechtfertigen, wie dies auch in der Gebührenordnung selbst dadurch anerkannt ist, daß für den Gebührenanspruch der als Zeugen oder Sachverständige zugezogenen öffentlichen Beamten aus § 14 der Gebührenordnung vom 30. Juni 1878 ein von dem in § 17 vorgesehenen Verfahren abweichendes nicht zugelassen ist. Nun ist allerdings richtig, worauf die Revision unter Bezugnahme auf eine dementsprechende Hervorhebung in der Begründung zu dem Entwurfe des Gesetzes vom 9. März 1872 (zu § 10 in Nr. 20 S. 11 der Sammlung sämtlicher Drucksachen des Herrenhauses aus der Session von 1871/72) hinweist, daß durch das letztere Gesetz an den Bestimmungen des mehrerwähnten Gesetzes vom 24. Mai 1861 nichts geändert werden sollen und nichts geändert ist. Indes daraus folgt doch andererseits nicht, daß aus der Auf-

rechterhaltung des Gesetzes vom 9. März 1872 in § 13 der Gebührenordnung vom 30. Juni 1878 etwas dafür hergeleitet werden kann, daß die nach dem Gesetze vom 9. März 1872 zu berechnenden Sachverständigengebühren in anderer als in der in § 17 der Gebührenordnung vom 30. Juni 1878 vorgesehenen Weise geltend gemacht werden dürfen, zumal da das Gesetz vom 9. März 1872 sich mit dem Verfahren der Geltendmachung des danach zustehenden Anspruchs überhaupt nicht befaßt. Auch weist das Berufungsgericht zutreffend darauf hin, daß in § 13 der Gebührenordnung vom 30. Juni 1878 nur die besonderen Taxvorschriften, also nur die die Höhe der Gebühren betreffenden Vorschriften der Landesgesetze, aufrecht erhalten werden, womit zugleich zum zweifellosen Ausdruck gebracht wird, daß andere, das Verfahren der Geltendmachung des Gebührenanspruchs betreffende landesgesetzliche Vorschriften in der ausgesprochenen Aufrechterhaltung nicht begriffen sind. Die Anwendbarkeit der Taxvorschriften des Gesetzes vom 9. März 1872 ist somit nicht geeignet, die Geltendmachung des Gebührenanspruches des Klägers im ordentlichen Rechtswege, nach Maßgabe des mehrerwähnten Gesetzes vom 24. Mai 1861, zu rechtfertigen. Die Bezugnahme der Revision auf die Urteile des Reichsgerichts vom 19. Januar 1880 und 3. Juni 1897,

Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 1 S. 152 und Bd. 39 S. 312, ist unzutreffend, weil es sich in den damals entschiedenen Fällen nicht um Gebühren für die Erledigung von Ersuchen in vor die ordentlichen Gerichte gehörigen Rechtsachen handelte, die Anwendbarkeit der Gebührenordnung vom 30. Juni 1878 daher ausgeschlossen war. Aus der Bestimmung in § 70 Abs. 3 G.B.G., wonach der Landesgesetzgebung überlassen ist, Ansprüche der Beamten aus ihrem Dienstverhältnisse gegen den Staat den Landgerichten ausschließlich zuzuweisen, mit der Revision einen Grund für die Zulässigkeit des ordentlichen Rechtsweges behufs Geltendmachung eines Anspruchs der hier in Rede stehenden Art zu entnehmen, ist angesichts der entgegenstehenden unzweideutigen Bestimmung in § 17 der Gebührenordnung vom 30. Juni 1878 und der mit dieser Bestimmung verfolgten, oben aus den Materialien des Gesetzes dargelegten Absicht des Gesetzgebers nicht angängig.

Nach alledem bleibt Kläger für die Geltendmachung des von ihm erhobenen Gebührenanspruches auf den in § 17 der Gebühren-

ordnung vom 30. Juni 1878 bezeichneten Weg auch dann beschränkt, wenn er die den Anspruch begründende Thätigkeit nicht lediglich als Sachverständiger, sondern zugleich in amtlicher Eigenschaft, als Medizinalbeamter, vorgenommen hat, und somit der Anspruch als ein solcher anzusehen ist, der aus dem Dienstverhältnisse des Klägers herührt. Auch für diesen Fall ist daher dem Kläger der von ihm betretene ordentliche Rechtsweg nicht eröffnet. Bei solcher Sachlage erübrigt sich ein Eingehen auf die Rüge der Revision, daß das Berufungsgericht seine Annahme, der Kläger sei lediglich als Sachverständiger, und nicht als Staatsbeamter beauftragt gewesen, nicht ausreichend begründet habe.“ . . .